



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 113/13

vom
13. August 2013
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen Unterschlagung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. August 2013 beschlossen:

Die Urteilsgründe werden wegen eines offensichtlichen Schreibfehlers dahin berichtigt, dass auf Seite 6, Rdnr. 9, Zeile 14, das Wort "nicht" entfällt.

Fischer

Appl

Schmitt

Ott

Zeng